



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Alltagsrott.
Stadt erneuern**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Standard.
Stadt beflügeln**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Routine.
Stadt begeistern**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**



#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters	3
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	6
◆ Keine Veröffentlichungen	6
→ Gremien	6
◆ Sitzung des Stadtrates	6
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt	7
→ Stellenausschreibungen	8
◆ Kommunale Datenzentrale: IT-Administrator:in	8
◆ Bauamt: Sachbearbeitung	8
◆ Bauamt: Sachbearbeitung	8
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Platz- und Hallenwart:in	8
◆ Stadtplanungsamt: Straßenbaufacharbeiter:in	8
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Elektroniker:in	8
◆ Stadtplanungsamt: Technische:r Systemplaner:in	8
◆ Direkt bewerben	8

→ **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 27 - Mainz I, 28 - Mainz II und 29 - Mainz III

Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 22. März 2026; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem 22. März 2026, findet die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigte, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter der Wahlkreise 27 - Mainz I, 28 - Mainz II und 29 - Mainz III, Herrn Oberbürgermeister Nino Haase, möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl, Dienstag, 6. Januar 2026, bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG - Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen der Bewerberin / des Bewerbers enthalten. Neben der Bewerberin / dem Bewerber kann eine Ersatzbewerberin / ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Ersatzbewerberinnen bzw. Ersatzbewerber

Als Bewerberin / Bewerber oder Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§§ 37 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. 37 Abs. 1 Satz 1 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Eine Bewerberin / ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin / ein Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin / des Bewerbers sowie



- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen

nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens **125 Stimmberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen **erst nach Aufstellung** der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der sie / er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie / er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere / einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende / der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichnerinnen bzw. der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die / der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten



hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Eine Stimmberechtigte / ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer / er seiner Aufstellung zustimmt und dass sie / er für keinen anderen Wahlkreis ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber oder Ersatzbewerberin / Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie / er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass die vorgeschlagene Bewerberin / der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2021 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. vom 11.10.2019, S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 07. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 21).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

**10. Zuschnitt der Wahlkreise**

Wahlkreis Mainz I	27 - 15 - Altstadt
	16 - Neustadt
	24 - Oberstadt
	25 - Hartenberg / Münchfeld
Wahlkreis Mainz II	28 - 51 - Bretzenheim
	41 - Gonsenheim
	61 - Hechtsheim
	31 - Mombach
	71 - Weisenau
Wahlkreis Mainz III	29 - 54 - Drais
	62 - Ebersheim
	42 - Finthen
	72 - Laubenheim
	53 - Lerchenberg
	52 - Marienborn
	Verbandsgemeinde Bodenheim <ul style="list-style-type: none"> • Bodenheim • Gau-Bischofsheim • Harxheim • Lörzweiler • Nackenheim

11. Dienststelle des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 27 - Mainz I,
28 - Mainz II und 29 - Mainz III
Herr Oberbürgermeister Nino Haase
33 - Bürgeramt, Wahlbüro
Stadthaus Große Bleiche, Zimmer 4.073 und 4.074 a
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Mainz, den 12. Mai 2025
Der Kreiswahlleiter

Nino Haase

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen

→ **Gremien**

Sitzung des Stadtrates**Einladung**

**zur Sitzung des Stadtrates am
Mittwoch, 21.05.2025, 15:00 Uhr,
Kurfürstliches Schloss, Großer Saal 1. OG,
Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz**

Liveübertragung auf der Internetseite:
www.mainz.de/stadtrat-live

Tagesordnung**a) öffentlich****TEIL I**

1. Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Mainz mit vorheriger Vorstellung und Befragung
2. Wahl der bzw. des 5. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Mainz mit vorheriger Vorstellung und Befragung
3. Wahl der bzw. des 7. (ehrenamtlichen) Beigeordneten der Stadt Mainz mit vorheriger Vorstellung und Befragung

TEIL II**A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden**

4. Prioritätenliste Vereinsbaumaßnahmen 2025 Förderung durch das Land
Vorlage: 0330/2025
5. Änderungsbeschluss zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 (Verwaltungsentwurf)
Vorlage: 0666/2025

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

6. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
 - 6.1. Ergänzung von Gremien
Vorlage: 0003/2025
7. Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter:innen
 - 7.1. Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter:innen am Verwaltungsgericht Mainz
Vorlage: 0613/2025



b) nicht öffentlich

8. Personalangelegenheiten

Mainz, 15. Mai 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

- 3.10. Gehört die Neutorschule inzwischen wieder der Stadt Mainz? (SPD)
Vorlage: 0424/2025
- 3.11. Fortschritte bei der Aktivierung von Wohnungspotenzialen in der Altstadt (SPD)
Vorlage: 0425/2025
- 3.12. Kabelbrücken an der Rheinpromenade (GRÜNE)
Vorlage: 0436/2025
- 3.13. Entfernung der Wandbegrünung Walpoldenstraße (GRÜNE)
Vorlage: 0441/2025
- 3.14. Mülleimer an der Ecke Kirschgarten/Rochusstraße (GRÜNE)
Vorlage: 0442/2025

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt

Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Donnerstag, 22.05.2025, 18:00 Uhr,
Drusussaal, Zitadelle Bau E, Am 87er Denkmal,
55131 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung Weinfrühstück
2. Berichterstattung Entsiegelung
3. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 3.1. `Kulturhaus` - das unbekannte Projekt (GRÜNE)
Vorlage: 1293/2024
 - 3.2. Große Bleiche (SPD)
Vorlage: 1604/2024
 - 3.3. Neutorschule und Ludwig-Lindeschmit-Forum (GRÜNE)
Vorlage: 1609/2024
 - 3.4. Kita Neutorschule und Haus des Erinnerns (GRÜNE)
Vorlage: 1614/2024
 - 3.5. Rechtsquellen für Tagescafés, Tagesbistros, u.ä. (neu) (GRÜNE)
Vorlage: 1750/2024
 - 3.6. Fristgerechte Beantwortung von Anfragen (GRÜNE)
Vorlage: 0019/2025
 - 3.7. Probleme bei der Entsiegelung auf Grund von Versorgungsleitungen und Brandschutz (GRÜNE)
Vorlage: 0021/2025
 - 3.8. Bodenbelag Grebenstraße (CDU)
Vorlage: 0414/2025
 - 3.9. Piratenschiff Innenhof Sparkassenakademie (CDU)
Vorlage: 0416/2025

4. Sachstandsberichte
- 4.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1611/2024, GRÜNE und SPD Ortsbeirat Mainz-Altstadt
Vorlage: 0503/2025
 - 4.2. Sachstandsbericht 0438/2025 GRÜNE, Ortsbeirat Altstadt - Blitzer in der Weißliliegasse
Vorlage: 0642/2025
 - 4.3. Sachstandsbericht zu Antrag 1246/2024 FDP Ortsbeirat Mainz-Altstadt
Vorlage: 0664/2025
5. Beschlussvorlagen
6. Mitteilungen und Verschiedenes
7. Stadtteilmittel
8. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
10. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
11. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 15. Mai 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Kommunale Datenzentrale: IT-Administrator:in
IT-Administrator:in Microsoft Windows Server und Citrix
(m/w/d)
Kennziffer 16/10

Bauamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Liegenschaftskataster und Vermessung
(m/w/d)
Kennziffer 60/05

Bauamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung
Ingenieurvermessung/Liegenschaftsvermessung
(m/w/d)
Kennziffer 60/08

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Platz- und Hallenwart:in
Platz- und Hallenwart:in (m/w/d)
Kennziffer 20/18

Stadtplanungsamt: Straßenbaufacharbeiter:in
Straßenbaufacharbeiter:in (m/w/d)
Kennziffer 61/10

Gebäudewirtschaft Mainz: Elektroniker:in
Elektroniker:in Mess-, Steuer- und Regeltechnik
(m/w/d)
Kennziffer 69/22

Stadtplanungsamt: Technische:r Systemplaner:in
Technische:r Systemplaner:in (m/w/d)
Kennziffer 61/13

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung